

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2019	17

**Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Sozialmanagement an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften München**

vom 08.07.2019

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), sowie §§ 1 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildender Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gebühr wird fällig für jede Studierende/jeden Studierenden, die/der sich ab dem Wintersemester 2019/2020 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement immatrikuliert oder rückmeldet.

§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement beträgt 8.900,00 Euro einschließlich der Prüfungsgebühren für fünf Semester.
- (2) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 ist in fünf Raten zu je 1.780,- Euro zu entrichten. ²Die erste Rate ist zwei Wochen nach der schriftlich erteilten Zulassung zum Masterstudium zur Zahlung fällig. ³Die zweite bis fünfte Rate sind anlässlich der Rückmeldung, d.h. für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Februar eines Jahres und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Juli eines Jahres, zu entrichten. ⁴Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

- (3) ¹Wird infolge der Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen die Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern um ein oder mehrere Studiensemester verkürzt, verringern sich die zu zahlenden Gebühren (Raten) nicht.
- (4) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Masterstudiums ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
- (5) ¹Die Zahlung der Gebühren nach den Abs. 2 bis 4 befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages (für das Studentenwerk München) und des Solidarbeitrages (für das MVV-Semesterticket). ²Grund- und Solidarbeitrag sind je Semester in einer Summe zu entrichten.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.